

Philosophische Fakultät II Institut für deutsche Sprache und Linguistik

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Historische Linguistik

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin am 16. April 2003 folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Linguistik erlassen.*

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Teil II

- § 9 Masterabschluss im Fach Historische Linguistik
- § 10 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Art und Anmeldung der Modulabschlussprüfungen
- § 15 Leistungsbewertung
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen der Modulabschlussprüfungen
- § 17 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 18 Modulabschlussbescheinigungen
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Thema, Begutachtung und Verteidigung der Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Teil III

- § 24 Benotungen
- § 25 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 26 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 27 Akademischer Grad und Urkunde
- § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Historische Linguistik. Sie stellt zusammen mit der Studienordnung sicher, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Studienbeginn

Die Immatrikulationen für den Masterstudiengang Historische Linguistik erfolgen jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

(1) Der Masterstudiengang Historische Linguistik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten (SP). Das Studium umfasst einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit 120 Studienpunkte.

(2) Der Gesamtumfang des Masterstudiums beträgt somit 3.600 Zeitstunden.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 26 der Studiensatzung der Humboldt-Universität zu Berlin.

* Diese Prüfungsordnung wurde am 12. Februar 2004 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2005 bestätigt.

§ 5 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Studienaufenthalte im Ausland werden empfohlen. Sie werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.

(2) Lehrveranstaltungsnachweise im Fach Historische Linguistik, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Basis eines mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Historische Linguistik ist der Prüfungsausschuss Germanistik/Skandinavistik der Philosophischen Fakultät II zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder akademische Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender. Studierende, die als Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen werden, müssen in einem der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät II studieren oder das Grundstudium eines Magisterteilstudiengangs erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnote offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Professorinnen oder Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

Teil II

§ 9 Masterabschluss im Fach Historische Linguistik

Der Masterabschluss im Fach Historische Linguistik besteht aus dem Abschluss der folgenden Module 1 bis 8 sowie aus der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit (Modul 9):

Modul 1: Sprachwandeltheorien	10 SP
Modul 2: Sprachliche Rekonstruktion	10 SP
Modul 3: Grammatiktheorie I	10 SP
Modul 4: Grammatiktheorie II	10 SP
Modul 5: Sprache I	12 SP
Modul 6: Sprache II	12 SP
Modul 7: Grammatikalisierung	10 SP
Modul 8: Forschungsmodul	10 SP

§ 10 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen

Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen ist neben regelmäßigem Besuch der Veranstaltungen (mindestens 80 % Anwesenheit) und aktiver Teilnahme das Erbringen aller Studienpunkte des Moduls auf der Grundlage der jeweils geforderten Leistungen. Jedes Modul wird durch eine benotete schriftliche Prüfung, eine mündliche Prüfung oder durch eine benotete Hausarbeit/durch ein benotetes Projektexposé abgeschlossen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen, die eine Dauer von 30 Minuten haben, soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Klausuren

(1) In den Klausuren, die eine Dauer von 90 Minuten haben, soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Hausarbeiten

Eine benotete Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 20 Seiten (60.000 Zeichen), das benotete Projektexposé einen Umfang von ca. 15 Seiten (450.00 Zeichen).

§ 14 Art und Anmeldung der Modulabschlussprüfungen

(1) Folgende Modulabschlussprüfungen sind zu absolvieren:

Modul 1: Klausur oder mündliche Prüfung	2 SP
Modul 2: Klausur oder mündliche Prüfung	2 SP
Modul 3: Klausur oder mündliche Prüfung	2 SP
Modul 4: Klausur oder mündliche Prüfung	2 SP
Modul 5: Hausarbeit	4 SP
Modul 6: Hausarbeit	4 SP
Modul 7: Klausur oder mündliche Prüfung	2 SP
Modul 8: Projektexposé	3 SP

(2) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt unter vollständiger Vorlage aller im Modul erworbenen Lehrveranstaltungsnachweise im Prüfungsbüro. Die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen kann unter Vorbehalt und in Absprache mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung ab der 5. Veranstaltungswoche erfolgen. Hausarbeiten, für die ein Themenvorschlag von der Studierenden oder dem Studierenden zu entwickeln und mit der Lehrkraft des jeweiligen Seminars abzusprechen ist, sind bis spätestens zwei Monate nach Ende der Vorlesungszeit abzugeben.

§ 15 Leistungsbewertung

Die Bewertung der Modulabschlussprüfungen wird von allen hauptamtlich in der Historischen Linguistik tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen der Modulabschlussprüfungen

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein. Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote mindestens „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erzielt wurde.

§ 17 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen finden vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung ist nicht zulässig.

§ 18 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Fachstudiums wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die Studienphase, der Titel des Moduls, die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Gesamtnote hervor.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des Fachstudiums beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung dazu, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Studien- und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Linguistik bekannt sind;
- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Masterstudiengang Historische Linguistik mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist;
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits eine Masterarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
- die geforderten Modulabschlussbescheinigungen;
- Nachweise über den Erwerb der Studienpunkte in den anderen Fachwissenschaften (vgl. § 9, Absatz (2) der Studienordnung);
- eine Bescheinigung von einer von dem in § 24 genannten Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 32 Abs. 2 bis 4 BerlHG bestellten Prüferin oder einem Prüfer, dass von ihr oder ihm die Themenstellung für die Masterarbeit und die Begleitung der Themenbearbeitung übernommen wird.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit die Nachweise über den Erwerb der Studienpunkte im Studium nach freier Wahl noch nicht vollständig vor, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller unter Vorbehalt zugelassen werden. Die vorbehaltlose Zulassung erfolgt bei Vorlage der vollständigen Nachweise. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit beim Prüfungsausschuss eingereicht sein.

(3) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Historischen Linguistik nachgewiesen werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine eigens für die Masterprüfung angefertigte Arbeit. Sie wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Masterarbeit soll einen Umfang von etwa 180.000 Zeichen (etwa 60 Seiten) nicht überschreiten und Thesen im Umfang von zwei Seiten enthalten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem

Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin oder vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Für das Erstellen der Arbeit steht ein Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 21 Thema, Begutachtung und Verteidigung der Masterarbeit

(1) Das Thema wird durch die hauptamtlich in der Historischen Linguistik tätigen Prüferinnen und Prüfer vergeben, die unter Beachtung von § 32 Abs. 2 bis 4 BerlHG vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema der Masterarbeit stellt, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie oder er ist Erstgutachterin oder Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser oder diesem bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin oder einen zweiten Gutachter, die oder der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Masterarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin oder einen

weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Masterarbeit an die Gutachterinnen oder Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Masterarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Ist die Masterarbeit mindestens mit der Note „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ bewertet worden, findet eine öffentliche Verteidigung der Arbeit statt, an der beide Gutachterinnen oder Gutachter teilnehmen. Sie hat eine Dauer von ca. 45 Minuten. In der Verteidigung werden weiterführende Überlegungen zum Thema der Masterarbeit vorgestellt und auf der Grundlage der vorgelegten Thesen diskutiert. Das Ergebnis der Verteidigung wird im Verhältnis von 1 : 4 in die abschließende Bewertung der Masterarbeit einbezogen.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung

(1) Die Masterarbeit kann bei der Beurteilung „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Masterarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Masterarbeit zu beginnen.

(3) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“, wenn die oder der Studierende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn diese oder dieser nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Lehrenden bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird der oder dem Studierenden von der oder dem Lehrenden bzw. vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden versucht, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Leistung oder die Prüfung als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Die oder der Studierende hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (3) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, belastende Entscheidungen der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Absätzen (1) und (3) ausgeführt sind, soll die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 24 Benotungen

Für die Modulabschlussprüfungen, die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung und die Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

§ 25 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Zur Ermittlung einer Gesamtnote für alle Prüfungsteile des Masterstudiengangs Historische Linguistik (einschließlich der Masterarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss errechnet.

(2) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

§ 26 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,

- die Noten für die Module,
- das Thema der Masterarbeit und ihre
- Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät II sowie von der Vorsitzenden oder dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Auf Antrag wird zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den Masterabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Masterabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 27 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs Historische Linguistik wird der Akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Philosophischen Fakultät II sowie die der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die oder der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung als „fail/nicht bestanden“ erklären.

(3) Die oder der Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Master-Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls sind ein neues Zeugnis und eine neue Master-Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.